

CLUB FÜR ENGLISCHE BULLDOGS e.V. von 1901

eingetragen beim Amtsgericht Dortmund unter VR 2451

Zuchtordnung

§ 1 Allgemeines

Die Zuchtordnung dient der planmäßigen Zucht funktional und erbgesunder, wesensfester englischer Bulldogs.

Erbgesund ist er nur dann, wenn er Standardmerkmale, Rassetyp und rassetypisches Wesen vererbt, jedoch keine erheblichen erblichen Defekte. Hierbei sind die Züchter gehalten, Übertreibungen und Rassemerkmale zu verhindern, die in der Folge geeignet sind, die funktionale Gesundheit der Hunde zu beeinträchtigen.

Gültig ist der bei der FCI (Nr.149 b) hinterlegte Standard.

Die Zucht erfolgt ausschließlich aus Liebhaberei.

§ 2 Zuchtrecht

- 2.1 Als Züchter gilt der Eigentümer oder Mieter einer Hündin zum Zeitpunkt des Belegens.
- 2.2 Das Mieten einer Hündin zur Zucht muss vom Hauptzuchtwart vor vorher genehmigt werden. Die Hündin hat spätestens 49 Tage nach dem ersten Decktag bis zur Wurfabnahme in direktem Gewahrsam des Mieters zu sein. Dies ist vom beauftragten Zuchtwart zu prüfen und dem CEB e.V. zu bestätigen.
- 2.3 Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, die mit Zuchtverbot belegt sind, dürfen zur Zuchtmiete nicht herangezogen werden.
- 2.4 Beim Verkauf einer belegten Hündin kann der Verkäufer das Zuchtrecht auf den Käufer übertragen, soweit dieser nach der Zuchtordnung als Züchter gelten kann. Hiervon muss dem Hauptzuchtwart mindestens 14 Tage vor dem Wurfgeschehen Kenntnis gegeben werden, da sonst der Vorbesitzer als Züchter gilt. Dabei muss eingereicht werden:
 - Abstammungsnachweis der Hündin
 - Deckbescheinigung
 - Kaufvertrag

§ 3 Zuchtberatung

- 3.1 Die Zuchtleitung ist für die Überwachung aller Zuchtangelegenheiten verantwortlich und verpflichtet, erbliche Defekte zu erfassen, deren Entwicklung zu dokumentieren, zu bewerten und – wo erforderlich – deren Bekämpfung zu veranlassen.
Sie kontrolliert die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen durch die Zuchtwarte bei den Züchtern.
Das Tierschutzgesetz muss in seiner jeweils gültigen Form eingehalten werden.
- 3.2 Zuchtwarte sind die unmittelbaren Ansprechpartner und Berater der Mitglieder in Zuchtangelegenheiten. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen in ihrem Zuständigkeitsbereich.
Für den Aufbau einer Organisation von Zuchtwarten sowie deren Aus- und Weiterbildung ist die Zuchtleitung zuständig.
Zum Zuchtwart kann nur ein Mitglied des CEB e.V. vom Hauptzuchtwart ernannt werden, das neben der Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen zur Hundehaltung und Grundkenntnis in Zuchtwesen und Vererbung sowie hinreichend praktische Erfahrung in der Abwicklung von Wurfabnahmen und erfolgreich das Zuchtwart-Seminar bestanden hat.

§ 4 Zucht voraussetzungen

- 4.1 Es darf nur mit gesunden, wesensfesten englischen Bulldogs gezüchtet werden, die in einem anerkannten Zuchtbuch oder Register eingetragen sind und die Zuchtvoraussetzungen des CEB e.V. erfüllt haben.
Das Tierschutzgesetz in seiner jeweils gültigen Form muss eingehalten werden.
- 4.2. Vor der Zuchtverwendung müssen die neu in die Zucht kommenden englischen Bulldogs auf Hüftgelenksdysplasie (HD) geröntgt , auf Patella-Luxation (PL) untersucht und ausgewertet worden sein. Empfohlen wird noch eine Röntgenaufnahme der Luftröhre mit Auswertung. Die Zucht mit „HD schwer“ ist verboten. Mit „HD mittel“ darf nur in begründeten Ausnahmefällen und nur in Kombination mit HD-frei gezüchtet werden. Die Entscheidung trifft der Zuchtausschuss.
 Die Zucht ab „PL Grad 2“ ist verboten.
 Der Röntgen-Tierarzt muss die Identität des Hundes überprüfen. Die Täto-Nummer oder Mikrochip sind auf der Röntgenaufnahme zusätzlich zum Namen des Hundes und Tag der Aufnahme zu vermerken.
 Zur Zucht werden nur Bulldogs zugelassen, die auch die Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP) des CEB e.V. bestanden haben. Zur ZTP gehört ein Wesenstest und die Kontrolle auf fehlende Zähne (Zahnkarte)
 Die Zuchttauglichkeitsprüfung erfolgt durch den Hauptzuchtwart und einem Zuchtwart.
- 4.3 Das Mindestzuchtalter von Rüden ist auf 12 Monate, das Mindestzuchtalter von Hündinnen auf 15 Monate festgesetzt. Maßgebend ist der Decktag.
 Mit Vollendung des 7.Lebensjahres scheidet die Hündin aus der Zucht aus, maßgebend ist der Decktag.
 Eine Hündin mit 3 Schnittgeburten scheidet aus der Zucht aus, auch wenn sie das 7.Lebensjahr noch nicht erreicht hat.
 Für Zuchtrüden gibt es keine Altersbeschränkung.
- 4.4 Eine Zuchthündin darf innerhalb von 12 Monaten nur 1 Wurf bringen. Zwischen dem letzten Wurf und dem folgenden Decktag müssen mindestens 10 Monate liegen.
- 4.5 Die Welpenzahl ist nicht beschränkt.
- 4.6 Die Verwendung eines im Ausland gezüchteten und stehenden Deckrüden ist nur dann gestattet, wenn er die Zuchtvoraussetzung des CEB e.V. (außer ZTP) erfüllt. Der HD- und PL-Befund des Herkunftslandes wird anerkannt. Die Nachweise sind der Zuchtleitung vorzulegen.
- 4.7 Zur Zucht nicht zugelassen sind insbesondere Bulldogs, die zuchtausschließende Fehler haben: z.B. angeborene Taubheit oder Blindheit, Hasenscharte, Spaltrachen, erhebliche Zahnfehler, Epilepsie, Kryptorchismus, Monorchismus, Albinismus, Entropium, Ektropium, Dudley- Nase, Fehlfarben sowie festgestellte schwere Hüftgelenksdysplasie
 Ahnentafeln oder Registerbescheinigungen nicht zur Zucht zugelassener Bulldogs erhalten einen dementsprechenden Vermerk.

§ 5 Zwingernamen, Zwingernamenschutz

- 5.1 Der Zwingername ist Zuname des Hundes. Er ist personen- und nichts vereins- oder verbandsgebunden. Jeder zu schützende Zwingername muss sich von den bereits vergebenen unterscheiden.
 Es müssen 3 Zwingernamen in Vorschlag gebracht werden und bei der Zuchtbuchstelle Online beantragt werden.
 Bei Auflösung von Zwingergemeinschaften kann nur ein Partner den Zwingernamen weiterführen.
 Der Zwingerschutz erlischt beim Tode des Züchters, sofern sein erbe nicht innerhalb von 6 Monaten der Übergang des Zwingernamens auf sich beantragt hat.
- 5.2. Vor Genehmigung eines Zwingernamenschutzes wird die Zuchtstätte vom zuständigen Zuchtwart oder Hauptzuchtwart abgenommen.
- 5.3. Bestehende Zwinger müssen ebenfalls auf Einhaltung des jeweils gültigen Tierschutzgesetzes hin kontrolliert werden. Kontrollorgan ist der Hauptzuchtwart oder der zuständige Zuchtwart, der den Zwinger bei Wurfabnahme oder Wurfkontrolle auf Einhaltung der Bestimmungen überwacht.
 Über die Zwingerabnahme bzw. Kontrolle ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Züchter und Zuchtwart bzw. Hauptzuchtwart zu unterschreiben ist und an das Zuchtbuchamt weitergeleitet wird.

§ 6 Deckakt

- 6.1 Die Eigentümer von zur Paarung vorgesehenen Hunden haben sich vor dem Deckakt zu überzeugen, dass die Voraussetzungen zur Zucht erfüllt sind.
- 6.2 Künstliche Besamung mit tiefgefrorenem Spermia bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Zuchtausschuss.
- 6.3 Die Deckmeldung ist Online auszufüllen innerhalb von 8 Tagen.
- 6.4 Den Züchter und den Eigentümer der Deckrüden wird empfohlen, vor jedem Zuchtvorhaben die gegenseitigen Vereinbarungen schriftlich festzuhalten und namentlich hinsichtlich finanziellen Verpflichtungen klare Verhältnisse zu schaffen.

§ 7 Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen

- 7.1 Der Züchter ist verpflichtet, die Mutterhündin und die Welpen in bestem Ernährungszustand zu halten, gut zu pflegen, artgerecht und hygienisch unterzubringen.
Es dürfen nur lebensfähige und keine missgebildete Welpen aufgezogen werden.
Für alle Welpen hat der Züchter durch einen internationalen Impfpass zur Wurfabnahme den Nachweis der erforderlichen Grundimmunisierung (SHL) zu erbringen.
- 7.2. Wurfkontrollen und Wurfabnahme sind wesentliche Elemente der kontrollierten Rassehundezucht.
Eine Wurfkontrolle wird in den ersten 14 Tagen vom zuständigen Zuchtwart oder Hauptzuchtwart durchgeführt.
Sind Mängel sichtbar, berät der Zuchtwart oder Hauptzuchtwart den Züchter und wiederholt seinen Besuch. Tritt keine Änderung ein, verständigt der Zuchtwart oder Hauptzuchtwart den Zuchtausschuss, der entsprechende Maßnahmen trifft.
Die Kosten der Wurfkontrolle trägt der Züchter auch des evtl. Wiederholungsbesuches.
Vor der vollendeten 8.Lebenswoche dürfen keine Welpen abgegeben werden.

Eine Veräußerung und/oder Abgabe zur Kaufvermittlung an Zoogeschäfte oder an den gewerblichen Hundehandel ist untersagt und wird mit Ausschluss aus dem CEB e.V. geahndet.

- 7.3 Jeder Wurf ist innerhalb von 8 Tagen der Zuchtleitung des CEB e.V. zu melden.
- 7.4 Die Wurfabnahme erfolgt frühestens nach Vollendung der 7.Lebenswoche, jedoch nicht später als nach Vollendung der 9.Lebenswoche des Wurfes durch den Zuchtwart oder Hauptzuchtwart.
- 7.5 Der Zuchtwart muss sich bei der Wurfabnahme auch vom Zustand der Mutterhündin und der Zuchtstätte überzeugen.
- 7.6 Sämtliche Welpen sind zur Wurfabnahme mit Transpondern (Mikrochip) zu kennzeichnen.
- 7.7 Fehlfarben erhalten Ahnentafeln, jedoch mit dem Vermerk „Zuchtuntauglich“. Dies ist ebenfalls in das Zuchtbuch aufzunehmen.
- 7.8 Der Zuchtwart fertigt über die Wurfabnahme ein Protokoll und der Züchter erhält eine Kopie.

§ 8 Zuchtbuch

- 8.1 Im Zuchtbuch werden nur Bulldogs eingetragen, deren Abstammung über drei Generationen lückenlos in anerkannten Zuchtbüchern nachgewiesen werden kann.
Die Eintragung von Nachkommen aus Bulldogs, die zur Zucht nicht zugelassen sind, erfolgt ausschließlich im Anhang ein Register.
- 8.2 Die Führung des Zuchtbuches obliegt dem Zuchtbuchführer des CEB e.V.
Im Zuchtbuch und im Register werden die wesentlichen Daten angegeben: Zwingername, Name und Anschrift des Züchters, Decktag, Wurfstag, Anzahl der geborenen Welpen nach Geschlechtern getrennt (auch verendet und getötet), Normalgeburt oder Kaiserschnitt, Namen und Zuchtbuchnummern der Eltern, Namen und Geschlecht der Welpen, Fellfarbe sowie die Zuchtbuchnummern und die Transponder-Nummern. Ferner werden alle erkennbaren Erbfehler eingetragen.
- 8.3 Eingetragen werden alle nach den Bestimmungen dieser Zuchtordnung gezüchteten Welpen.
Die Eintragung von Informationen, die nicht in anerkannten Zuchtbüchern nachweisbar sind, ist nicht gestattet.
Das Zuchtbuch ist deutlich vom Register getrennt, beide haben eigene Nummerfolgen. Anhand der erteilten Kennzeichnungsnummer ist deutlich erkennbar, ob es sich um eine Eintragung ins Zuchtbuch oder Register handelt.

- 8. Eintragungssperre für Würfe besteht auf jeden Fall für:

- alle Bulldogs, die von einem Rüden anderer Rasse oder einem nicht eintragungsfähigen Rüden abstammen.
- alle Bulldogs, deren Abstammung nicht zweifelsfrei geklärt ist.

§ 9 Ahnentafeln

- 9.1 Ahnentafel und Hund gehören zusammen. Die Ahnentafel ist ein Abstammungsnachweis, der von der Zuchtbuchstelle als mit den Zuchtbucheintragungen identisch gewährleistet wird und mindestens drei Ahnengenerationen aufweist.
Ahnentafeln müssen mit dem Emblemen des CEB e.V. gekennzeichnet sein. Besitzrecht an der Ahnentafel hat der Eigentümer des Hundes. Das Besitzrecht an der Ahnentafel kann auch ein Mieter einer Hündin zu Zuchtzwecken während der Dauer des Mietvertrages haben.
- 9.2 Eigentumswechsel am Hund sind mit Namen, Adresse, Ort, Datum und Unterschrift des Verkäufers zu bestätigen.
- 9.3 Die Ausstellung von Ahnentafeln und Registerbescheinigungen erfolgt nur auf Antrag, jedoch unverzüglich durch den CEB e.V., sobald die Antragsformulare vollständig vorliegen und die Eintragungsvoraussetzung erfüllt sind.
- 9.4 Eintragungen aus den Ahnentafeln der Ahnen können nur bis zur Wurfeintragung der Welpen durch die Zuchtbuchstelle übernommen werden. Nach Wurfeintragung erworbene Titel der Ahnen werden später nicht nachgetragen.
Die Welpen eines Wurfes erhalten Namen mit demselben Anfangsbuchstaben.
In die Ahnentafel sind die Wurfdaten und Wurfstärken einzutragen. Bei der Ausstellung einer Zweitschrift-Ahnentafel sind diese Daten zu übernehmen.
Ahnentafel dürfen vom Verkäufer nicht besonders berechnet werden, sie gehören zum Welpen.
- 9.5 In Verlust geratene Ahnentafeln müssen für ungültig erklärt werden. Nach sorgfältiger Prüfung des Antrages und der Beweis über den Verlust der Original-Ahnentafel wird eine Zweitschrift ausgestellt. Die Ersatz-Ahnentafel muss den Vermerk „Zweitschrift“ tragen.
Nach nachweislich falschen Angaben zur Zweitschrift kann die neue Ahnentafel für ungültig erklärt werden.
Vorstehendes gilt auch sinngemäß für Registerbescheinigungen.

§ 10 Register

Im Register werden nur Bulldogs eingetragen, deren Ahnen zwar nicht vollständig über drei Generationen in anerkannten Zuchtbüchern nachzuweisen sind, deren äußeres Erscheinungsbild und Wesen jedoch nach Beurteilung des Hauptzuchtwartes und eines Zuchtrichters für diese Rasse dem bei der FCI niedergelegten Rassestandard entsprechen.

§ 11 Zuchtverstöße

- 11.1 Bei Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen, Zuchtbestimmungen, Anordnungen und Entscheidungen des Hauptzuchtwartes können ein Verweis, eine befristete oder ständige Zuchtsperre sowie eine Ordnungsstrafe verhängt werden.
Verstöße sind z.B.:
Unwahre Angaben, Fälschen einer Ahnentafel, Wiederverwendung der Ahnentafel von verstorbenen Bulldogs, vorsätzliche Paarung eines zuchtuntauglichen Rüden mit einer Hündin ohne Zuchtzulassung oder umgekehrt, schlechte Haltung von Zuchttieren und Welpen, Verheimlichung einer Paarung und das daraus resultierenden Wurfes oder das Belegen einer Hündin ohne Zuchtpause.
- 11.2 Belegt ein Rüde eine nicht zuchttaugliche Hündin, wird der Rüde für mindestens ein Jahr für die Zucht gesperrt.
Wird eine Hündin von einem nicht zuchttauglichen Rüden belegt, wird die Hündin für mindestens zwei Jahre für die Zucht gesperrt.
Welpen aus diesen Verbindungen erhalten keine Ahnentafeln, sondern Registerbescheinigungen und werden mit Zuchtverbot belegt.
Zuchtsperre kann für mindestens ein Jahr oder auf Dauer verhängt werden.
Bei Verhängung einer zeitlich befristeten Zuchtsperre beginnt die Frist mit der Rechtskraft der Entscheidung. Eine vorläufige Sperre ist möglich. In die Frist wird die Zeit einer wegen der Vorwürfe angeordneten Sperre eingerechnet.

Unabhängig von disziplinarischen Maßnahmen gemäß gültiger CEB e.V. Satzung wird bei Zuchtverstößen grundsätzlich die fünffache Gebühr für Registerbescheinigungen bzw. Ahnentafeln und Wurfeintrag erhoben.
Zuständig für diese Maßnahme dieser Zuchtordnung ist der Zuchtausschuss nach Anhörung des Betroffenen.
Ordnungsstrafen können mindestens 150 € bis höchstens 1500 € betragen.
Über die Verhängung von Ordnungsstrafen entscheidet der Hauptvorstand nach Anhörung des Zuchtausschusses.

§ 12 Verschiedenes

- 12.1 Auch Nichtmitglieder des CEB e.V. sind an diese Zuchtbestimmungen gebunden, wenn die von ihnen gezüchteten Welpen in das Zuchtbuch des CEB e.V. eingetragen werden sollen.
- 12.2 Die Eintragung eines Wurfes und die Übernahme oder Register einzelner Bulldogs von Nichtmitgliedern des CEB e.V. werden von der Zahlung erhöhter Eintragsgebühren abhängig gemacht.
- 12.3 Personen sowie deren Bulldogs, denen wegen Verstoßes gegen die Zuchtbestimmungen und/oder Satzung die Mitgliedschaft gekündigt wurde, steht das Zuchtbuch nicht zur Verfügung.

§ 13 Schlussbestimmung

Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Inhalt und Änderungen der Zuchtbestimmungen selbständig zu informieren.

Änderungsanträge zur Zuchtordnung müssen mindestens 10 Wochen vor der entsprechenden Mitgliederversammlung schriftlich an den Hauptzuchtwart des CEB e.V. zugesandt werden.

Änderungen der Zuchtordnung treten erst nach Veröffentlichung oder Mitteilung an alle Mitglieder des CEB e.V. in Kraft.